

**Stadt Ditzingen
Rechnungsprüfungsamt**



**Bericht
über die örtliche Prüfung
der Jahresrechnung 2014
der Stadt Ditzingen**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Prüfung	3
1.1. Örtliche Prüfung.....	3
1.2. Überörtliche Prüfung.....	3
2. Haushaltssatzung.....	4
3. Jahresrechnung.....	4
4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.....	5
5. Prüfungsfeststellungen.....	5
5.1. Vorbemerkung	5
5.2. Begleitende Prüfung	5
5.3. Doppelzahlung	5
5.4. Oberste Gemeindeorgane	6
5.5. Öffentliche Ordnung	6
5.6. (Nicht-) Versteuerung von Reisekosten	7
5.7. Abrechnungen Kindertagesstätten	7
5.8. Aus Vorjahren	8
6. Prüfungsergebnis.....	8
7. Schlussbemerkung	8

1. Grundlagen der Prüfung

1.1. Örtliche Prüfung

Durchführung der Prüfung

Nach § 110 (1) der Gemeindeordnung (GemO) ist die Jahresrechnung daraufhin zu prüfen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Dabei nimmt das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen bzw. vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr (Kassenüberwachung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Prüfung der Vergaben, Betätigungsprüfung usw.).

Der sachlichen Prüfung wurde Vorrang eingeräumt, § 6 (1) Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Die Prüfung erfolgte in Stichproben und Schwerpunkten, § 15 (1) GemPrO.

Art und Gegenstand der Prüfung

Geprüft wurden insbesondere

Unterabschnitt

- ⇒ Oberste Gemeindeorgane
- ⇒ Öffentliche Ordnung

Prüfer/-in

Prüfer/-in waren Frau Berner für den Bereich Oberste Gemeindeorgane und Öffentliche Ordnung, Frau Groben für den Bereich Abrechnung Kindertagesstätten und Herr Knoblich.

1.2. Überörtliche Prüfung

Bauprüfung

Die letzte Prüfung der Bauausgaben erfolgte 2008 bis 2012. Der entsprechende Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 9.10.2013 wurde dem Gemeinderat am 19.11.2013 bekanntgegeben. Ein Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums steht noch aus. Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt im Schreiben vom 6.07.2015 mit, dass die festgestellten Anstände nach den Stellungnahmen der Verwaltung bis auf eine Ausnahme erledigt sind. Es handelt sich dabei um festgestellte Überzahlungen über insgesamt rd. 10.000 €. Das ausführende Unternehmen vertritt eine gegenteilige Auffassung und hat bisher nicht bezahlt. Aus diesem Grunde ist zwischenzeitlich ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Stuttgart anhängig geworden, deren Ausgang noch offen ist. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat vorgeschlagen nach Erledigung dieser Prüfungsfeststellungen die Bestätigung zu erteilen, dass die im Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellten Anstände erledigt sind. Dazu ist

auch noch ein Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart eingegangen, was dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 6.10.2015 bekanntgegeben wurde.

Allgemeine Finanzprüfung

Die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2003 bis 2007 wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2008 bis 2012 wurde Mitte 2014 durchgeführt, der Bericht ist im April 2015 eingegangen. Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts wurden dem Gemeinderat am 5.05.2015 bekanntgegeben. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurden dem Gemeinderat am 28.07.2015 dargelegt. Eine kurze Zusammenfassung von Feststellungen und Stellungnahmen wurde dem Gemeinderat ebenso am 6.10.2015 bekanntgegeben.

2. Haushaltssatzung

Nach § 79 GemO hat der Gemeinderat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthielt für das Haushaltsjahr 2014

- ein Volumen von 87.953.000 €,
- davon im Verwaltungshaushalt (VwH) 70.118.000 € und
- im Vermögenshaushalt (VmH) 17.835.000 €.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen war auf 5.100.000 €, der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt worden. Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug einschließlich Eigenbetriebe 5.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden unverändert auf 320 v. H. bzw. 360 v. H., der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. festgesetzt.

3. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen, § 95 (2) GemO.

Die Jahresrechnung 2014 wurde am 24.06.2015 aufgestellt und ist bei uns am 29.06.2015 eingegangen.

Die Haushaltsrechnung 2014 schließt mit (in €):

	2014
VwH (Einnahmen und Ausgaben)	73.845.059
VmH (Einnahmen und Ausgaben)	18.682.905
Allgemeine Rücklage	3.419.364
Zuführungsrate an den VmH	7.017.279

Zu weiteren wichtigen Kennzahlen wird an dieser Stelle auf den Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei verwiesen.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung

- Wir stellten eine Doppelzahlung über rd. 17.600 € fest; vgl. Nr. 5.3..
- Die Prüfung des Unterabschnitts Oberste Gemeindeorgane ergab keine wesentlichen Feststellungen; vgl. Nr. 5.4..
- Die Sondernutzungsgebühren v.a. für Straßenwirtschaften sollten angepasst werden, das Aufstellen von Werbereitern im Stadtgebiet sollte geregelt werden; auf eine Straßenbewirtung machten wir aufmerksam für die keine Gebühr erhoben wurde; vgl. Nr. 5.5..
- Im Bereich Bußgelder verjährten Fälle, es ist der Stadt ein Schaden entstanden; vgl. Nr. 5.5..
- Auf (wieder) steuerfreie Reisekosten konnten wir hinwirken; vgl. Nr. 5.6..
- Eine Kinderkrippe hat schon mehrere Jahre nicht mehr mit der Stadt abgerechnet; vgl. Nr. 5.7..

5. Prüfungsfeststellungen

5.1. Vorbemerkung

Unsere Prüfung wurde durch die Verwaltung gut unterstützt.

5.2. Begleitende Prüfung

Begleitend wurde eine unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse am 20.06.2014 durchgeführt. Diese ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Bei den Kassen Bürgeramt, Standesamt und Betriebshof gibt es zwar Wechselgeld, aber dafür keinen im SHV gebuchten Vorschuss. Im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz zum 1.01.2018 nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht, schlagen wir vor, die zurückgehaltenen Einnahmen zu verbuchen und das Wechselgeld als Kassenvorschuss im SHV auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz müssen die Bestände aller Kassen (dazu zählt auch das Wechselgeld) auf der Aktivseite erfasst sein.

Ferner wurden Abrechnungen von Kindertagesstätten Visa geprüft (vgl. Nr. 5.7.).

Wir waren an 12 Vergaben in 2014 beteiligt und beratend in Fragen der VOB/VOL tätig.

5.3. Doppelzahlung

Wir stellten in einem Fall eine Doppelzahlung über rd. 17.600 € fest.

Diese Doppelzahlung konnte zwischenzeitlich mit einer anderen (noch) nicht bezahlten Leistung des Unternehmers verrechnet werden.

Ergebnisse aus dem Bereich Verwaltungsprüfungen

5.4. Oberste Gemeindeorgane

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

In 2014 wurde die Zahl an Gemeinderäten und Ausschüssen reduziert, wodurch sich eine Einsparung für die Stadt an ehrenamtlichen Aufwendungen von insgesamt rd. 16.700 €/Jahr ergibt. Deshalb führt die Erhöhung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeiten in 2015 und im Vergleich zu 2013 auch nur zu geringfügig (rd. 3.700 €) höheren ehrenamtlichen Aufwendungen.

5.5. Öffentliche Ordnung

Sondernutzungen

Die Sondernutzungen im Stadtgebiet sind in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen geregelt. Die letzte Satzungsänderung erfolgte im Jahr 1982. Da das Stadtgebiet zwischenzeitlich aufgewertet wurde und die Unternehmer v.a. auch von der Straßenbewirtung profitieren, haben wir empfohlen die (Gebühren-) Satzung anzupassen.

Das Amt für öffentliche Ordnung hat zugesagt die Sondernutzungssatzung zu überarbeiten und damit auch die Gebühren anzupassen.

Wir haben auf die vielen sog. Werbereiter im Stadtgebiet aufmerksam gemacht, die unentgeltlich im Stadtgebiet aufgestellt sind. Diese sind in der bisherigen Satzung nicht berücksichtigt. Wir bitten um Klärung.

Das Amt für öffentliche Ordnung beabsichtigt eine Gebühr für Werbereiter vorzuschlagen.

Aus unserer Sicht sollte bei deren Einführung aber auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Auf eine Straßenbewirtung konnten wir hinweisen, für die versehentlich keine Gebühr erhoben wurde.

Bußgelder

Im Bereich Bußgelder verjährten (grundsätzlich dreimonatige Verjährungsfrist) auf Grund einer längeren Erkrankung einer Mitarbeiterin viele Fälle (finanzieller Verlust ca. 10.300 € gegenüber dem Vorjahr).

Wir haben empfohlen, in diesem Bereich künftig ämterübergreifende Unterstützung anzufordern um die Erhebung der Bußgelder sicherzustellen.

Die Voraussetzungen einer Schadensregulierung durch die städtische Eigenschadenversicherung liegen in diesem Fall nicht vor.

5.6. (Nicht-) Versteuerung von Reisekosten

Die Personalabteilung besteuerte ab 1.9.2014 die Reisekosten der städtischen Bediensteten. Wir fanden heraus, dass der Fahrkostenersatz nach wie vor steuerfrei sein kann und die 0,05 € (von 0,35 €, die über der Vergütung des Bundesreisekostengesetzes -BRKG- liegen) nicht zu versteuern sind. Die Vorschrift des § 3 Nr. 13 EStG erklärt, kraft Gesetzes die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen für steuerfrei.

Ein höherer Fahrkostenersatz als 0,30 € (BRKG) ist danach steuerfrei, soweit sich die Erstattung aus den entsprechenden landesreisekostenrechtlichen Regelungen ergibt. Einige Landesreisekostengesetze (z.B. Baden-Württemberg) sehen einen Fahrkostenersatz von max. 0,35 € vor. Wird dies von "öffentlichen Kassen" § 6 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg entsprechend angewandt, so ist die gewährte Wegestreckenentschädigung i. H. v. 0,35 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei.

Die Personalabteilung korrigierte daraufhin ihre Maßnahme. Die Reisekosten werden nicht (mehr) besteuert.

Ergebnisse aus dem Bereich betriebswirtschaftliche Prüfungen

5.7. Abrechnungen Kindertagesstätten

Die Abrechnungen der Kindertagesstätten werden Visa geprüft, d.h. dass die Abrechnungen von uns zuerst geprüft werden und danach die Schlusszahlung erfolgt.

Wir stellten fest, dass Abrechnungen mehrerer Kindertagesstätten nicht fristgerecht bzw. vertragsgemäß der Stadt vorgelegt werden.

Im Besonderen ist eine Kinderkrippe mit den Jahresabrechnungen im Verzug. Die Jahresabrechnung 2011 ist noch nicht abschließend geklärt, die Jahresabrechnungen 2012 bis 2014 wurden der Stadt erst noch gar nicht vorgelegt, gleichwohl die Stadt die Abschlagszahlungen im Vergleich zu 2010 (157.000 €) auf 230.000 € in 2014 erhöht hat.

Nach § 5 Abs. 9 Sz. 4 des Vertrags müssen die Jahresabrechnungen bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres beim Amt für Kultur, Freizeit und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen vorliegen.

Der Bereich betriebswirtschaftliche Prüfungen beinhaltet auch die Prüfung der Eigenbetriebe Wasser und Abwasser, deren Ergebnisse wir ihnen in gesonderten Schlussberichten darlegen.

Ergebnisse aus dem Bereich Bauprüfungen

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart wurde erstmals vereinbart jährlich fachtechnische Prüfungen bei Bauvorhaben der Stadt Ditzingen durchzuführen. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Ditzingen hat dieser Form der Bauprüfung in 2014 zugestimmt und stellt dafür ca. 20.000 €/Jahr zur Verfügung.

Da mit den Arbeiten hierfür erst im zweiten Halbjahr 2015 begonnen wurde, können wir Ergebnisse der Prüfung im Schlussbericht 2015 darlegen.

5.8. Aus Vorjahren

Im Schlussbericht 2012 hatten wir unter Nr. 5.5. über den Brandfall Turnhalle Wilhelmschule berichtet und die Möglichkeit Personal- und Sachkosten der Stadt der Versicherung zu melden. Zwischenzeitlich liegt eine Kostenaufstellung der Verwaltung vor. Insgesamt sind der Stadt bei diesem Schadensfall Personalkosten von rd. 18.000 € entstanden. Die Verwaltung hat diese bei der gegnerischen Versicherung angefordert. Eine Antwort steht noch aus.

6. Prüfungsergebnis

Aufgrund der stichprobenweise durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Ditzingen wird festgestellt, dass

- ⇒ bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ⇒ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ⇒ der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- ⇒ das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.
- ⇒ Der Verwaltungshaushalt 2014 eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von 7.017.279 € erwirtschaftete.
Der Stand der allgemeinen Rücklage 3.419.364 € betrug.

7. Schlussbemerkung

Die örtliche Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, die der Feststellung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Ditzingen entgegenstehen.

Ditzingen, 6. Oktober 2015
Rechnungsprüfungsamt

Stefan Knoblich

